



Interessensvertretung der Österreichischen
Tierärztinnen & Tierärzte

Graz am 05. November 2017

An
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8, Referat Sanitätsrecht/Legistik/Beteiligung
Friedrichgasse 9
8010 Graz

GZ: ABT08-43943/2017-15

Betreff: Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2018; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark dankt für die Übersendung des Entwurfs der Steiermärkischen Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2018 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark begrüßt die Anpassung der Gebühren im vorliegenden Entwurf der Steiermärkischen Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2018. Die mit der Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in Kleinbetrieben (Betriebe, die nicht unter § 64 Abs. 4 LMSVG fallen) amtlich beauftragten Tierärzte sind zwar nicht direkt Normunterworfenen der Steiermärkischen Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung. Die letzte Anhebung der Abgeltungen für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung und damit zusammenhängende Tätigkeiten für Fleischuntersuchungsorgane ist allerdings mit 12. März 2010 erfolgt. Die von der Österreichischen Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark seitdem wiederholt geforderte Anhebung der Entgelte für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung wurde vom Land Steiermark lange Zeit mit der Begründung abgelehnt, dass für die Abgeltung der Aufsichtsorgane ausschließlich Mittel aus den für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung erhobenen Gebühren herangezogen werden können. Die Anpassung der Gebühren sollte daher auch die Anhebung der Abgeltungen für die Aufsichtsorgane in Kleinbetrieben erleichtern.



Die Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark kann nicht beurteilen, ob die im vorliegenden Verordnungsentwurf enthaltene Gebührenanpassung ausreicht, die Kostenunterdeckung, die durch den Aufwand für die Entgeltzahlungen an die Aufsichtsorgane im Bereich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung entsteht, im angegebenen Rahmen zu halten. Die Kammer gibt aber zu bedenken, dass mit der verpflichtenden elektronischen Erfassung der Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in Kleinbetrieben (Implementierung der zur Verfügung gestellten Software, laufende Wartung und Betrieb der EDV-Systeme) und der Teilnahme an verpflichtenden Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, die von der Veterinärbehörde für amtlich beauftragte Tierärzte durchgeführt werden, zusätzliche Mehraufwendungen für den beauftragten Tierarzt verbunden sind, die finanziell abgegolten werden müssen.

Die Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark regt dringend an, eine regelmäßige Anpassung der Gebühren an den Verbraucherpreisindex zu verankern, um eine stetige Anpassung der Gebühren auch in Kleinbetrieben zu gewährleisten. Eine derartige Regelung für eine Indexanpassung wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2016 in das LMSVG (§ 64 Abs. 6 LMSVG i.d.g.F.) eingefügt und gilt für die Kontrollgebühren, die von Betrieben zu entrichten sind, die § 64 LMSVG unterliegen (Großbetriebe). Ohne Festschreibung einer Indexanpassung ist für die Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark nicht verständlich, dass der Verordnungsgeber davon ausgeht, dass der bereits 2018 notwendige Ausgleich der jährlichen Mehrkosten durch Anhebung der Abgeltung für Aufsichtsorgane bis ins Jahr 2022 unverändert bleiben soll¹ (vgl. Erläuterungen zum Verordnungsentwurf, Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte).



VR Dr. Walter Obritzhauser

Präsident

Ergeht nachrichtlich an:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Veterinärdirektion/öffentliches
Veterinärwesen

Österreichische Tierärztekammer, Kammeramt

¹ Die Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung gilt für Kleinbetriebe und legt nur die Gebührenpflicht der Kleinunternehmer, nicht jedoch die Entgelte für die beauftragten amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte fest. Die Entgelte werden zwischen dem Land Steiermark und den beauftragten Tierärztinnen und Tierärzten vertraglich geregelt (FA8C-66R1/160-2010). Die österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark fordert die Erhöhung der Entgelte für die SFU in Kleinbetrieben rückwirkend mit 01.01.2017 sowie die Implementierung einer Indexanpassung in die Vereinbarung.

